jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/9/1 98/16/0181

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 01.09.1999

Index

21/01 Handelsrecht
32/08 Sonstiges Steuerrecht

Norm

HGB §178 Abs1;
UmgrStG 1991 §12 Abs2;
UmgrStG 1991 §23 Abs1;
UmgrStG 1991 §23 Abs2;
UmgrStG 1991 §26 Abs3;

Rechtssatz

Da vorliegendenfalls nicht Vermögen iSd § 23 Abs 2 UmgrStG 1991 übertragen, sondern nur eine Geldeinlage an eine Kapitalgesellschaft geleistet wurde und diese Einlage gem § 178 Abs 1 HGB in das Vermögen der Abgabepflichtigen (einer juristischen Person) überging, bestand für eine Anwendung von § 23 Abs 1 und § 26 Abs 3 UmgrStG 1991 kein Raum.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998160181.X02

Im RIS seit

21.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at